

Umlagenbeschluss 2025

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (im Folgenden: ZT-Kammer WNB) in ihrer Sitzung vom 28. November 2024 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2025 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern, bei Ziviltechnikergesellschaften (im Folgenden: ZT-Gesellschaften) und bei interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern (im Folgenden: ID-Gesellschaften) der gesamte im Kalenderjahr 2023 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich

- 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze,
- 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker, ZT- oder ID-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der ZT-Kammer WNB.

(2) Sofern Mitglieder, ZT- oder ID-Gesellschaften im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2023 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2022 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 Z 1 und Z 2.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT- bzw. ID-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT- bzw. ID-Gesellschaft heranzuziehen. Im Falle einer Spaltung zur Aufnahme sind die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der abspaltenden ZT- bzw. ID-Gesellschaft der aufnehmenden ZT- bzw. ID-Gesellschaft zuzumitteln.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Staturerhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2024.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder mit aufrechter Befugnis

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 nach folgender Formel ermittelt:

$$0,7943 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$$

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 400,- und höchstens EUR 8.000,-.

(3) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT- oder einer ID-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Berechnung der Umlage in derselben Weise, jedoch ohne Zutrittung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 4a Kammerumlage für Einzelmitglieder mit ruhender Befugnis

Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2025 beträgt die Kammerumlage ohne Ansehung des 2023 getätigten Umsatzes EUR 300,-.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT- und ID-Gesellschaften

(1) Die Kammerumlage für ZT-Gesellschaften i. S. d. 2. Abschnitts des ZTG 2019 und für ID-Gesellschaften i. S. d. 5. Abschnitts des ZTG 2019 wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 nach folgender Formel ermittelt:

$$0,7943 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$$

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit von der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, mindestens EUR 400,- × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis und höchstens EUR 8.000,-, wobei sich diese Höchstumlage ab dem zweiten Gesellschafter mit aufrechter Befugnis um jeweils EUR 100,- erhöht.

§ 6 Kammerumlage für Pensionempfänger

Für Mitglieder der ZT-Kammer WNB, die wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, beträgt die Kammerumlage EUR 150,-. Dies gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezugs an die ZT-Kammer WNB.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2025 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Betrag gemäß § 4a unabhängig von der Höhe der im Jahr 2023 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2023 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beeedeten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.

(2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2024 ruhend gemeldet haben, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2025

beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4a vorgeschrieben.

(3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2025 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezugs dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben.

Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2023 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.

(4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2025 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.

(2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2025, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Der Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2025 lässt die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT- bzw. eine ID-Gesellschaft während des Kalenderjahres 2025 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.

(2) Scheidet ein Gesellschafter, der Mitglied der ZT-Kammer WNB ist, während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.

(3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT- bzw. ID-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT- bzw. ID-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Die Kammerumlage beträgt für Mitglieder mit aufrechter Befugnis, die im Kalenderjahr 2025 eingetreten sind, EUR 150,-. Mitglieder mit ruhender Befugnis, die im Kalenderjahr 2025 eingetreten sind, sind von der Kammerumlage befreit.

(2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden Neumitgliedern mit aufrechter Befugnis EUR 250,- vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 vorgeschrieben, wobei die Mindestumlage nur EUR 300,- beträgt.

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,-.

§ 12 Gründung einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft

(1) Einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 2, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, bleiben davon unberührt.

(2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 wird der neu gegründeten ZT- bzw. ID-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT- bzw. ID-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, kann einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 1 u. 2 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a bis zu einem Betrag von maximal EUR 1.000,- befreit. In der gleichen Weise befreit werden Mitglieder, die ein Adoptiv- oder Pflegekind aufnehmen. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 1.000,- gilt auch für ZT- bzw. ID-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das betreffende Mitglied Anteile an der betreffenden ZT- bzw. ID-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT- bzw. ID-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB im Kalenderjahr 2023 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die ZT-Kammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 23 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Fälligkeit

(1) Grundforderung
Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2025 fällig und längstens bis 1.2.2025 abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankinzug durch die Kammer, wird die Forderung per 1.3.2025 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugerechnet.

(2) Nachforderungen
Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum

tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugerechnet.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 18 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.

(2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Stand 1.12.2024) zugeschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Zinsen durch Beschluss des Präsidiums auch teilweise oder gänzlich erlassen werden.

(3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 19 Bescheidmäßige Festsetzung

Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.

§ 20 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied, eine ZT- oder eine ID-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2024, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der ZT-Kammer WNB, im Falle einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT- bzw. einer ID-Gesellschaft der jeweiligen Befugnisgruppe im Jahr 2023 herangezogen.

Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2025 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen. Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT- bzw. ID-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.

Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT- bzw. ID-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgegoltenen Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht.

Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2025 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2025 auf EUR 50,- reduziert.

§ 21 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der ZT-Kammer WNB bekannt, dass ein Mitglied, eine ZT- oder eine ID-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.

(2) Das betreffende Mitglied hat dafür der ZT-Kammer WNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Wirtschaftsjahres des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 20 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 20 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.

(3) Diesen Nachforderungen werden Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugeschlagen.

§ 22 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 23 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr
Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.

(2) Übertrittsgebühr
Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umlagentabelle 2025

Umsatz	Einzel-ZT, ZT/ID-Gesellschaft mit 1 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 2 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 3 ZT
10.000	400,00	800,00	1.200,00
20.000	400,00	800,00	1.200,00
40.000	524,40	800,00	1.200,00
80.000	801,88	801,88	1.200,00
100.000	919,36	919,36	1.200,00
120.000	1.028,01	1.028,01	1.200,00
200.000	1.405,81	1.405,81	1.405,81
500.000	2.464,58	2.464,58	2.464,58
1.000.000	3.768,64	3.768,64	3.768,64
2.000.000	5.762,70	5.762,70	5.762,70
4.000.000	8.000,00	8.100,00	8.200,00
8.000.000	8.000,00	8.100,00	8.200,00

Formel für die Umlagenberechnung: $0,7943 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$ (§ 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1)
 Mindestumlage für Einzel-ZT: 400 (§ 4 Abs. 2), für ZT/ID-Gesellschaften: $n \times 400$ (§ 5 Abs. 2)
 Höchstumlage für Einzel-ZT: 8.000 (§ 4 Abs. 2), für ZT/ID-Gesellschaften: $8.000 + (n - 1) \times 100$ (§ 5 Abs. 2)
 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)